

# Neue elektronische Behördenpost

**Digital, mobil und ohne Spam – die elektronische Zustellung wurde runderneuert und ist jetzt für viele Behörden und die Wirtschaft verpflichtend.**

Die nachweisliche elektronische Zustellung von Nachrichten ist ein wesentlicher Bestandteil des E-Governments. Durch die eindeutige Identifikation des Absenders ist sie sicherer als E-Mail und durch das Wegfallen des gelben Zettels als Benachrichtigung kann wichtige Behördenpost nicht zwischen Werbeprospekten übersehen werden. Den Empfängern spart die elektronische Zustellung Zeit und erhöht den Komfort, weil man behördliche Nachrichten rund um die Uhr von überall abrufen kann. Den Versendern erspart sie gegenüber der Briefpost Geld, da Druck- und Portokosten entfallen. Trotzdem konnte sie sich bisher nicht durchsetzen. Mit 1. Dezember 2019 wurde sie auf neue Beine gestellt und in weiten Teilen verpflichtend gemacht. Die „E-Zustellung NEU“ ([www.bmdw.gv.at/eZustellungNEU](http://www.bmdw.gv.at/eZustellungNEU)) soll neue Maßstäbe im E-Government setzen.

**Alle Nachrichten an einer Stelle.** Als neues Service verwendet die „E-Zustellung NEU“ ein zentrales Modul mit dem Namen „MeinPostkorb“. Darin werden alle Nachrichten und Behördendokumente an einer Stelle gesammelt angezeigt. Neben der Möglichkeit, die Nachrichten zu sortieren und zu filtern, kann man sie von dort aus auch weiterleiten, ausdrucken und speichern. Für Behörden und Unternehmen liegt „Mein Postkorb“ im angemeldeten Bereich des Unternehmensserviceportals ([usp.gv.at](http://usp.gv.at)). Privatpersonen können ihren Postkorb unter der Webadresse „oesterreich.gv.at“ oder über die Handy-App „Digitales Amt“ abrufen. Dort können auch Benachrichtigungsadressen, Urlaubsabwesenheiten und mehr eingetragen werden. Um alle Funktionen der „E-Zustellung NEU“ nutzen zu können, benötigt man eine Handsignatur oder eine Bürgerkarte.

**Verpflichtung zur Teilnahme an der E-Zustellung.** Den rechtlichen Rahmen bildet seit 1. Jänner 2020 der neue § 1a des E-Government-Gesetzes. Darin ist festgelegt, dass jedermann in Angelegenheiten, die in der Gesetzgebung



**Für die E-Zustellung ist die Handsignatur oder die Bürgerkarte erforderlich.**

Bundessache sind, ein Recht auf elektronischen Verkehr mit Verwaltungsbehörden und Gerichten hat. Das trifft nicht nur den Bund, sondern auch Länder, Städte und Gemeinden, wenn diese in der mittelbaren Bundesverwaltung tätig werden oder wenn sie in Verfahren Bundesrecht anwenden.

Auf der Seite der Empfänger verpflichtet § 1b Unternehmen dazu, an der E-Zustellung teilzunehmen. Die bisher vorhandene Möglichkeit eines Opt-out endete am 31. Dezember 2019. Ausnahmen bestehen nur für Unternehmen, die nicht über die erforderlichen technischen Voraussetzungen oder einen Internet-Anschluss verfügen oder wenn sie wegen Unterschreitens der Umsatzgrenze von 35.000 Euro nicht zur Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen verpflichtet sind. Mit der „E-Zustellung NEU“ sind fast alle Unternehmen für Behörden elektronisch erreichbar. Für Bürgerinnen und Bürger steht das System ebenfalls zu Verfügung, allerdings ohne Verpflichtung zur Teilnahme.

#### Was bedeutet das in der Praxis?

Auf Seite der Verwaltungsbehörden muss seit 1. Jänner 2020 damit gerechnet werden, dass in Verfahren eine elektronische Zustellung nach dem E-Government-Gesetz verlangt wird. Die technischen Voraussetzungen, um

elektronisch zustellen zu können, hängen von den Formerfordernissen in den Verfahren ab: Nachweisliche Sendungen müssen per E-Zustellung übermittelt werden; nicht nachweisliche Sendungen können auch über das System der E-Zustellung und alternativ auf einem im Zustellgesetz definierten anderen Weg versendet werden.

**Teilnahme.** Um an der „E-Zustellung NEU“ teilnehmen zu können, benötigt die versendende Stelle einen Zustelldienstleister. Auch das unterscheidet das neue vom alten System: Die Behörde entscheidet ab jetzt, welcher Dienstleister zustellen soll und nicht mehr der Empfänger. Damit ist auch verbunden, dass die Preisbindung für die E-Zustellung weggefallen ist und durch den damit verbundenen Wettbewerb die Kosten weiter reduziert werden können. Das System der „E-Zustellung NEU“ steht nur Behörden für den Versand zu Verfügung. Diese können aber nicht nur als Versenderinnen, sondern auch als Empfängerinnen der elektronischen Post anderer Behörden auftreten. Dazu muss eine Registrierung über das Unternehmensserviceportal ([usp.gv.at](http://usp.gv.at)) erfolgen. Die möglichen Empfänger der E-Zustellung NEU sind in einem Teilnehmerverzeichnis geführt, das ausschließlich der E-Zustellung NEU zur Verfügung steht und von anderer Stelle nicht eingesehen werden kann. Damit ist ein missbräuchlicher Zugriff auf die Daten des Teilnehmerzeichnisses durch unbefugte Dritte ausgeschlossen.

**Österreich im Spitzenfeld des E-Governments.** Eines der Ziele der EU bis 2020 war „standardmäßig digital“, also die digitale Dienstleistung von Behörden als Normalfall. Mit der Umsetzung der neuen §§1a und 1b E-GovG erfüllt Österreich die Vorgaben der EU für die behördliche Kommunikation – standardmäßig digital – und setzt mit seiner technischen Lösung für diese digitale behördliche Dienstleistung erneut zukunftsweisende Maßstäbe. Damit ist Österreich im Spitzenfeld der EU-Staaten.

Wolfgang Rosenkranz